



INTERKOMMUNALE VEREINBARUNG (IKV)

«Spital Bülach AG – vom Zweckverband zur Aktiengesellschaft»

Die politischen Gemeinden Bachenbülach, Bachs, Bassersdorf, Bülach, Dielsdorf, Eglisau, Embrach, Freienstein-Teufen, Glattfelden, Hochfelden, Höri, Hüntwangen, Kloten, Lufingen, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Nürensdorf, Oberembrach, Oberglatt, Oberweningen, Opfikon, Rafz, Regensberg, Rorbas, Rüm-
lang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur, Wasterkingen, Weiach, Wil und Winkel haben bis jetzt einen Zweckverband gebildet, um gemeinsam das Spital Bülach zu betreiben. Die Zweckverbandsgemeinden beschliessen, die Rechtsform des Spitals Bülach in eine Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht zu ändern.

Die vorliegende Interkommunale Vereinbarung (IKV) bildet für die Gemeinden die neue Rechtsgrundlage für den Betrieb des Spitals Bülach, wobei die Statuten der Aktiengesellschaft sowie ein Aktionärsbindungsvertrag (ABV) die weiteren Grundlagen der Spital Bülach AG darstellen.

Entsprechend bestimmen diejenigen Gemeinden, deren Stimmberechtigte in der Urnenabstimmung der Rechtsformänderung zugestimmt haben, folgendes:

1. Umwandlung des Zweckverbands in eine Aktiengesellschaft (AG)

Gestützt auf die vorliegende Interkommunale Vereinbarung (IKV) erfolgt auf dem Weg von Art. 99 ff. Fusionsgesetz (FusG) eine Umwandlung des Spitalzweckverbands Bülach in eine Aktiengesellschaft per 1. Januar 2015.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der beteiligten politischen Gemeinden als Teil der Trägerschaft der Spital Bülach AG (Trägergemeinden) sowie die Grundstruktur der Spital Bülach AG.

Die beteiligten Gemeinden stimmen allen Rechtshandlungen zu, welche für die Umwandlung des Zweckverbands in die Aktiengesellschaft erforderlich sind. Als Trägergemeinden schliessen sie ferner einen Aktionärsbindungsvertrag ab.

2. Zweck der Spital Bülach AG

Der Hauptzweck der Gesellschaft ist, mit dem Betrieb eines Akutspitals die medizinische und pflegerische Versorgung sicherzustellen, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse.

Die Gesellschaft kann weitere untergeordnete Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen. Sie orientiert sich insbesondere an den Bedürfnissen der Patienten aus dem Versorgungsgebiet.

Die Gesellschaft kann im Inland und angrenzenden Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Hauptzweck im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann dafür Grundeigentum erwerben, be-

lasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

3. Aktionäre der Spital Bülach AG

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Aktionäre der Spital Bülach AG Trägergemeinden, welche vorher zum Zweckverband gehörten.

Die Beteiligungen der Trägergemeinden richten sich nach dem Verhältnis ihrer unverzinslichen Beteiligungen am Zweckverband per 31. Dezember 2014. (Anhang Provisorische Beteiligungswerte am 31.12.2013)

Bis zum 31. Dezember 2019 bedarf eine ganze oder teilweise Veräusserung einer Beteiligung der Zustimmung der Gemeindevorstände aller übrigen Trägergemeinden (Aktionäre).

Ab dem 1. Januar 2020 sind die Trägergemeinden berechtigt, ihre Beteiligung ganz oder teilweise zu veräussern, sei dies an andere Trägergemeinden, an andere Hoheitsträger oder an Dritte, unter Einschluss von Privaten. Die Zuständigkeit für einen solchen Beschluss richtet sich nach der Gemeindeordnung der betroffenen Trägergemeinden unter Vorbehalt von Ziffer 8 Abs. 2.

Die Trägergemeinden räumen sich gegenseitig ein Vorhand- und Vorkaufsrecht an ihren Beteiligungen ein bzw. sehen eine Andienungspflicht vor.

Das Nähere regelt der Aktionärsbindungsvertrag.

Gemäss Art. 46 Abs. 2 Kantonsverfassung haften die Trägergemeinden subsidiär kausal für den Schaden, den die Spitalorgane der Spital Bülach AG durch rechtswidrige Tätigkeit oder Unterlassung verursachen.

4. Finanzierung der Spital Bülach AG

Der Zweckverband Spital Bülach wird mit allen Aktiven und Passiven in die Spital Bülach AG umgewandelt.

Das Aktienkapital wird gebildet durch die Einbringung der Zweckverbandsbeteiligungen gemäss Art. 3 Abs. 2.

Im Übrigen finanziert sich die Spital Bülach AG primär durch die Entgelte für ihre erbrachten Leistungen, ferner durch die Erweiterung der Eigenkapitalbasis (Aktienkapital, Aktionärsdarlehen mit Rangrücktritt) sowie mit Fremdkapital (insb. Darlehen von Gemeinden, von Banken und weiteren).

Eine Pflicht der Trägergemeinden zur Finanzierung der Spital Bülach AG, zum Beispiel mittels Beiträgen an ein allfälliges Betriebsdefizit, besteht nicht.

Einzelne Trägergemeinden können mit der Spital Bülach AG Vereinbarungen über deren freiwillige Finanzierung eingehen, z.B. in der Form von Darlehen oder der Stellung von Sicherheiten. Derartige Vereinbarungen dürfen die Rechte der übrigen Trägergemeinden nicht beeinträchtigen. Wenn die Trägergemeinden der Spital Bülach AG Darlehen oder andere Sicherheiten gewähren, so sind diese Darlehen bzw. Sicherheiten in den Gemeinden wie neue Ausgaben vom dafür zuständigen Organ zu bewilligen.

Die Spital Bülach AG strebt die langfristige Werterhaltung, gesunde Bilanzrelationen sowie eine angemessene Eigenkapitalrendite an.

Die Spital Bülach AG unterzieht sich unabhängig von den gesetzlichen Anforderungen in jedem Fall einer unabhängigen qualifizierten Revision.

5. Gewinnverwendungspolitik

Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden.

Um die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft zu stärken, werden bis und mit dem Geschäftsjahr 2019 keine Dividenden ausgeschüttet. Danach können Dividenden auf Antrag des Verwaltungsrats der Spital Bülach AG durch die Generalversammlung beschlossen werden.

6. Beitritt weiterer Gemeinden

Möchte eine Gemeinde, die nicht Partei dieser Vereinbarung ist, eine Beteiligung an der Spital Bülach AG erwerben, hat sie vor dem Erwerb dieser Vereinbarung beizutreten. Private können dieser Vereinbarung nicht beitreten.

7. Vorkaufsrecht Standortgemeinde

Die Gemeinden ermächtigen die Gesellschaft, der Aktionärin Stadt Bülach als Standortgemeinde auf deren Begehren innert drei Jahren seit Abschluss dieser Vereinbarung ein unlimitiertes Vorkaufsrecht an den in die Gesellschaft eingebrachten Grundstücken in der Gemeinde Bülach einzuräumen und im Grundbuch vorzumerken, und dieses unlimitierte Vorkaufsrecht nach Ablauf der Vormerkfrist auf Begehren der Standortgemeinde zu erneuern. Das Vorkaufsrecht gilt nur bei einer Liquidation der Gesellschaft, nicht aber bei ihrer Aufteilung oder Umstrukturierung.

8. Wegfall der Vertragsbindung, Änderungen der Interkommunalen Vereinbarung

Zuständig für Änderungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung sind die Stimmberechtigten der einzelnen Trägergemeinden an der Urne. Änderungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Gemeinden. Vorbehalten bleibt Ziff. 8 Abs. 7.

Möchte eine Trägergemeinde ihre Beteiligung an der Spital Bülach AG vollständig veräussern, hat sie vor dem Verkauf diese Vereinbarung zu kündigen. Zuständig für diesen Beschluss sind die Stimmberechtigten an der Urne.

Die Kündigung einer Trägergemeinde vor dem 1. Januar 2020 ist nur gültig, wenn ihr die anderen Vertragsgemeinden zustimmen. Zuständig für den Beschluss in den Trägergemeinden ist der Gemeindevorstand.

Kann ein Auflösungsbeschluss der Generalversammlung nur mit Zustimmung der Parteien dieser Vereinbarung gefällt werden, so haben die Parteien vorgängig zu einem Auflösungsbeschluss die Aufhebung dieser Vereinbarung durch die Stimmberechtigten der einzelnen Trägergemeinden an der Urne zu beschliessen.

Die Trägergemeinden verpflichten sich, ein Kaufangebot von einzelnen Aktionären, Aktionärsgruppen oder Dritten, das zu einem Stimmenanteil von 50% oder mehr führt, den Stimmberechtigten vorzulegen. Die Stimmberechtigten der einzelnen Gemeinden entscheiden an der Urne über die Annahme des Kaufangebots und die damit verbundene Kündigung der Interkommunalen Vereinbarung.

Will eine Trägergemeinde die Aktienmehrheit erwerben, braucht sie dafür die Zustimmung einer Mehrheit der Gemeinden. Der Beschluss ist durch die Stimmberechtigten der einzelnen Trägergemeinden an der Urne zu fassen.

Wenn die Gemeinden nicht mehr über eine Aktienmehrheit an der Gesellschaft verfügen oder wenn es zu einer Zwangsauflösung der Spital Bülach AG kommt, fällt die vorliegende Vereinbarung dahin.

9. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft für diejenigen Gemeinden, welche ihr zugestimmt haben. Für die rechtsgültige Inkraftsetzung bedarf es der rechtsgültigen Zustimmung von mindestens 28 Zweckverbandsgemeinden, die zusammen mindestens 80% der Zweckverbandsbeteiligungen vertreten.



Gemeinden, welche dieser Vereinbarung nicht zustimmen, scheiden auf den Zeitpunkt der Rechtsformumwandlung aus. Auf diesen Zeitpunkt wird die Zweckverbandsbeteiligung der ausscheidenden Gemeinde in ein nachrangiges zinsloses Darlehen zu Lasten der Spital Bülach AG umgewandelt, das innert max. 29 Jahren zurückbezahlt werden muss. Die minimale jährliche Rückzahlung beträgt 1/29.

Anhang

- Provisorische Beteiligungen per 31.12.2013